

Infoblatt zur Nachsicht von Kostenanteilen

Personen mit niedrigerem Einkommen, die sich durch angefallene Kostenanteile belastet fühlen, steht die Möglichkeit offen, bei der BVAEB um Nachsicht anzusuchen.

Liegt bereits eine **Rezeptgebührenbefreiung** vor, werden für deren Dauer alle Kostenanteile automatisch nachgesehen. Ein zusätzlicher Antrag auf Nachsicht ist nicht erforderlich.

Nachgesehen werden können die folgenden Kostenanteile:

- Behandlungsbeiträge
- Rezeptgebühren
- Kostenanteile für Heilhilfe/Hilfsmittel
- Zuzahlungen für Kur-, Genesungs- Erholung- oder Rehabilitationseinrichtungen
- Kostenanteile bei Inanspruchnahme von Transporten

Die Beurteilung der individuellen Zumutbarkeit erfolgt auf Grund des Nettoeinkommens und der Belastung durch bereits angefallene Kostenteile.

Beim **Nettoeinkommen** werden sowohl das Einkommen der antragstellenden Person als auch das Einkommen der mit ihr im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen voll (Ehepartner, eingetragener Partner, Lebensgefährte) oder teilweise mit 12,5% (sonstige Personen) hinzugezählt.

Gleichzeitig vermindert sich das Nettoeinkommen um EUR 1.308,39 (Ausgleichszulagen Richtsatz 2026) sowie zusätzlich für bestimmte, im Haushalt lebende Personen:

○ Ehepartner	755,73
○ eingetragener Partner	
○ Lebensgefährte	
○ Haushaltsführer	
je Kind	201,88

(in EUR, Stand 2026)

Beträgt das verbleibenden Nettoeinkommen mehr als EUR 4.579,36 (Stand 2026), besteht kein Anspruch auf Nachsicht.

Liegt das Einkommen darunter, wird daraus der **Richtwert** berechnet. Dieser ist keine fixe Größe, sondern den individuellen Umständen des Versicherten angepasst und gibt an, bis zu welchem Betrag Kostenanteile zumutbar sind.

Betrachtet wird dabei immer ein **Durchrechnungszeitraum** von mindestens 3 Monaten. Auf Wunsch des Versicherten, kann dieser Zeitraum auf bis zu maximal 12 Monate verlängert werden.

Liegt die im Durchrechnungszeitraum angefallene **Summe an Kostenanteilen** über dem errechneten Richtwert, so sieht die BVAEB den überschießenden Teil nach.

Beispiel

Eine alleinstehende Person verfügt von Jänner bis März über ein monatliches Einkommen von EUR 2.000,-.

Im selben Zeitraum sind Behandlungsbeträge und Rezeptgebühren in Höhe von insgesamt EUR 150,- angefallen.

Die Höhe des Einkommens ergibt auf einen Zeitraum von 3 Monaten berechnet einen Richtwert in Höhe von EUR 126,86.

Monatl. Einkommen	Richtwert
1.500,00	26,36
2.000,00	126,86
3.000,00	465,44
4.000,00	987,45

(in EUR, Stand 2026)

Das bedeutet, dass eine Belastung durch Kostenanteile in Höhe von EUR 126,86 im Zeitraum von Jänner bis März zumutbar ist. Der darüberhinausgehende Betrag von EUR 23,10 wird nachgesehen.

Liegt das Einkommen im genannten Zeitraum hingegen bei EUR 3.000,-, beläuft sich der Richtwert bereits auf EUR 465,44. In diesem Fall sind die vollen EUR 150,- zumutbar.

Der Antrag auf Nachsicht erfolgt formlos, zur Ermittlung des Richtwerts ist lediglich ein Einkommensnachweis erforderlich. Verschreibungen des Behandlungsbeitrags, Bestätigungen über bezahlte Rezeptgebühren oder Nachweise über sonstige Kostenanteile sind nicht erforderlich.

Individuelle Beratung geben Ihnen gerne die MitarbeiterInnen Ihrer Landes- und Außenstelle der BVAEB. Näheres zu den Kontaktmöglichkeiten finden Sie im Internet unter **www.bvaeb.at**.